AGB der a+s DialogGroup GmbH

ADRESSEN / BEILAGEN

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge für Adressen und/oder Beilagen mit der a+s DialogGroup GmbH (nachfolgend Listbroker genannt), Stuttgarter Straße 41 , 71254 Ditzingen und ihren Niederlassungen in Hamburg und Leverkusen zur Verwertung von Daten, insbesondere Adressen und Beilagen und hierzu gehörende Zusatzleistungen.

1.2 Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sind bei Vertragsschluss auf Seiten des Adresseigners oder des Werbetreibenden eine Agentur oder ein weiterer Listbroker beteiligt, so gelten ergänzend die Qualitäts- und Leistungsstandards (QuLS) des Listcouncil des Deutschen Dialogmarketing Verbandes e. V. (DDV) sowie der Handelsbrauch des Listcouncils des DDV. Gleiches gilt, wenn eine Agentur oder ein anderer Listbroker unmittelbar Vertragspartner werden.

1.3 Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann ausschließlich, wenn der Listbroker in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausführt oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.4 Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 Adresseigner = verfügungsberechtigter Adressinhaber, der Nutzungsrechte an Adressen und/oder sonstigen Merkmalen an einer Adresse einräumt und/oder Beilagen von Dritten seinen Adressaten mittels Aussendung von Paketen, Zeitschriften, Katalogen oder sonstigen Medien zukommen lässt.

2.2. Daten = die vom Adresseigner zur Nutzung überlassenen in der Regel personenbezogenen Daten, wie z. B. die postalische Adresse, das Geburtsjahr und ein sonstiges Gruppenmerkmal.

2.3 Adressgruppe = Adresslisten = Adressen und/oder sonstige Daten, die nach Gruppenmerkmalen selektiert sind.

2.4 Beilagen = Katalogbeilagen, Paketbeilagen, Mediabeilagen oder sonstige kommerzielle Kommunikation des Werbetreibenden, die mit Aussendungen oder sonstiger Werbung des Adresseigners verbunden werden soll.

2.5 Werbetreibender = Nutzer der Nutzungsrechte an den Daten und/oder Beilagen im Rahmen eigener kommerzieller Kommunikation.

2.6 Listbroker = Verwerter der ihm vom Adresseigner überlassenen Nutzungsrechte an den Daten und/oder Beilagen durch Einräumung ggü. Werbetreibenden.

2.7 Kontrolladresse = zu Kontrollzwecken erfundene Daten (z. B. Adressen, E-Mail, personenbezogene Merkmale), die in den Bestand der zu nutzenden Daten eingebracht werden.

2.8. Betroffene = Personen, denen die Daten zugewiesen sind.

3 ADRESSEIGNERAUFTRAG, NUTZUNGSRECHTSEINRÄUMUNG

3.1 Der Adresseigner räumt dem Listbroker für die vereinbarte Dauer das im Auftrag gegebenenfalls konkretisierte Verwertungsrecht ein, unter Wahrung der bei dem Adresseigner verbleibenden datenschutzrechtlichen Datenhoheit und damit verbundener Weisungsbefugnis Nutzungsrechte an näher bestimmten Daten Dritten für deren geschäftliche Zwecke, in der Regel für eine jeweils einmalige Nutzung zu übertragen. Der Adresseigner übernimmt die Garantie, dass er berechtigt ist, diese Rechte an den Daten zu übertragen und deren Nutzung zu ermöglichen.

3.2 Der Listbroker ist berechtigt, in eigenem Namen zu den zur Nutzung überlassenen Daten Nutzungsverträge anzubahnen und abzuschließen und zu diesem Zweck entsprechende Nutzungsrechte Dritten gegenüber einzuräumen. Der Listbroker kann Unteraufträge erteilen bzw. eine Vermarktung über weitere Listbroker vornehmen. Für diesen Zweck ist der Adresseigner damit einverstanden, dass der Listbroker und von ihm befugt eingeschaltete Dritte im Rahmen der üblichen Werbung die vom Adresseigner zu überlassenden Daten mit den zugehörigen Informationen nachstehender Art zur Nutzung anbieten.

3.3 Der Adresseigner verpflichtet sich, den Listbroker ausreichend und nach bestem Wissen über den Gegenstand der die Rechtsübertragung beinhaltenden Daten, insbesondere über die Qualität (postalische Korrektheit, Herkunfts-/Gewinnungswege der Daten, Aktualitätsdatum, Käufer-/Interessenten-Adressen, kompilierte Adressen, Retourenquote usw.) zu informieren. Der Adresseigner gestattet dem Listbroker, die ihm in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Angaben in der entsprechenden Werbung zu verwenden. Schätzungen sind vom Adresseigner ebenfalls nach bestem Wissen vorzunehmen und als solche kenntlich zu machen.

3.4 Der Listbroker ist grundsätzlich frei in seiner wirtschaftlichen Entscheidung. Der Adresseigner bleibt jedoch im Rahmen datenschutzrechtlich erforderlicher Abwägungen berechtigt, nach Vorlage der geplanten Maßnahme eines Werbetreibenden, diese ohne die Verpflichtung zur Offenbarung der Abwägungskriterien abzulehnen oder seine Zustimmung mit Auflagen zu versehen, die ihm im Interesse der Betroffenen geboten erscheinen. Gelangt ein Einzelvertrag zwischen Listbroker und Werbetreibenden aufgrund der Ausübung vorstehender Rechte seitens des Adresseigners nicht zur Ausführung, so steht dem Listbroker gegenüber dem Adresseigner ein Rücktrittsrecht für diesen Einzelvertrag zu.

3.5 Das Vertragsverhältnis zwischen Adresseigner und Listbroker kann weitere sonstige Leistungspflichten des Listbrokers umfassen, insbesondere die Beratung zur vermarktungsgerechten Auswahl der Daten, anzuwendender Selektionskriterien oder die Übernahme technischer Leistungen. Der Listbroker ist auch hier berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

3.6 Kann der gebuchte Streutermin bei Beilagenbuchungen aufgrund von Streuverzögerungen durch den Adresseigner nicht eingehalten werden, ist der Listbroker umgehend schriftlich zu informieren. Der Listbroker behält sich vor, Streustandsabfragen durchzuführen. Eventuelle Zusatzkosten, die in diesem Zusammenhang durch den Werbetreibenden entstehen, belastet der Listbroker an den Adresseigner weiter.

4 AUFTRAGSDATENVERHÄLTNIS, KONTROLLE

4.1 Sämtliche vorstehenden und nachfolgenden Befugnisse werden unter der Beschränkung eingeräumt, dass die dem Adresseigner zustehende datenschutzrechtliche Datenhoheit nicht berührt wird. Das Weisungsrecht des Listbrokers sowie von diesem abgeleitet das des Werbetreibenden gegenüber Dritten bleibt hinsichtlich der Daten auf die Vorgaben dieser Regelungen zur Nutzung der Daten sowie ggf. weiterer entsprechender Vorgaben und datenschutzrechtlich geboten erscheinender Entscheidungen des Adresseigners beschränkt.

4.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Werbetreibende die Daten in Ermangelung abweichender Abreden nicht zur unmittelbaren Verfügung erhält. Die Daten werden vielmehr unter der Datenhoheit des Adresseigners im Rahmen einer für diese durchgeführte Auftragsdatenverarbeitung – ggf. im Unterauftrag mittels zuvor vom Adresseigner genehmigte Weiterverarbeiter, wie qualifizierte Datenverarbeiter und Lettershops – der Nutzung des Werbetreibenden zugeführt. Wer Vertragspartner des Auftragsdatenverhältnisses gegenüber dem Adresseigner wird, bestimmt sich nach den Abreden der Beteiligten. Die Abreden zu jeder Auftragsdatenverarbeitung sind nach dem Gesetz schriftlich zu treffen.

4.3 Ist der Werbetreibende selbst im Auftrag oder einem anderen Dokument schriftlich ausdrücklich als Verarbeiter zugelassen, können Daten auch an den Werbetreibenden unmittelbar ausgeliefert werden.

4.4 Soweit der Listbroker oder der Werbetreibende im Zusammenhang mit den zu nutzenden Daten Informationen zu diesen Daten und deren weiterer Verarbeitung erhält, deren Kenntnis für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Adresseigners notwendig ist, wird er diese unverzüglich dem Adresseigner mitteilen und diesen insbesondere bei der Erfüllung gesetzlicher Überwachungs- und Auskunftspflichten durch entsprechende vertragliche Regelungen und technische Vorsorge bei der Einbindung Dritter unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Adresseigners technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten (§ 9 BDSG nebst Anlage), Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten z. B. nach § 42a BDSG bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten und die Verpflichtung Auskunfts- Berichtigungs-, Löschungs- oder Sperrungsansprüchen des Betroffenen (§§ 34, 35 BDSG) nachzukommen. Adresseigner, Listbroker und Werbetreibender unterstützen sich bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten im Übrigen durch entsprechende unverzügliche Angaben.

4.5 Die Übertragung von Daten hat ausschließlich, nach dem Stand der Technik, auf sicheren Wegen (z. B. Verschlüsselung) zu erfolgen. Im Falle eines Datenabflusses liegt die Haftung bei demjenigen liegt, der den unsicheren Weg gewählt hat. Makulatur, Test- und Ausschussmaterial mit personenbezogenen Daten ist nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten datenschutzgerecht zu vernichten. Datenträger sind physisch zu löschen.

5 VERTRAGSVERHÄLTNIS ZUM WERBETREIBENDEN

5.1 Der Werbetreibende akzeptiert, dass der Auftrag zur Datennutzung oder Beilagenstreuung unmittelbar zwischen dem Listbroker und ihm zu Stande kommt. Soweit der Werbetreibende nach den getroffenen Abreden die Daten selbst oder über von ihm beauftragte Dritte weiterverarbeitet, erfolgt die Datenverarbeitung im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses mit dem Werbetreibenden. Dieses wird über den Listbroker im Rahmen eines Unterauftragsverhältnisses oder über dem Listbroker als Vertreter des Adresseigners mit dem Adresseigner begründet. Dabei können sich Beschränkungen der Nutzung durch die fortbestehende datenschutzrechtliche Datenhoheit des Adresseigners ergeben.

Der Adresseigner ist insbesondere berechtigt, im Rahmen datenschutzrechtlich erforderlicher Abwägungen binnen angemessener Prüfungsfrist nach Vorlage der geplanten Maßnahme diese ohne die Verpflichtung zur Offenbarung der Abwägungskriterien abzulehnen oder seine Zustimmung mit Auflagen zu versehen, die ihm im Interesse der Betroffenen geboten erscheinen. Lehnt ein Adresseigner eine geplante Nutzung generell ab, gilt die Ablehnung mit Zugang beim Werbetreibenden als zulässiger Rücktritt des Listbrokers von dem betroffenen Einzelvertrag.

Der Werbetreibende ist im Übrigen gegenüber dem Listbroker berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten, wenn er diesbezügliche Auflagen des Adresseigners, die über bei Vertragsschluss bekannte Auflagen und Beschränkungen hinausgehen, nicht akzeptiert. Der Rücktritt ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Zugang der Auflagenbestimmung zu erklären.

5.2 Die vom Listbroker abgegebenen Angebote sind freibleibend, solange sie nicht zum Gegenstand einer verbindlichen Vereinbarung werden. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Listbrokers zustande.

5.3 Liegen dem Listbroker oder dem Adresseigner im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung für die datenschutzrechtliche Prüfung notwendige Informationen (Werbemittel, Verarbeiter usw.) noch nicht vor, kann der Listbroker die Auftragsbestätigung von noch zu erfüllenden Bedingungen abhängig machen.

5.4 Mit der Genehmigung eines Tests für eine vorgeschlagene Nutzung gilt die Zustimmung des Adresseigners für eine gleiche zeitnahe Nutzung mit sämtlichen Daten des für den Test eingesetzten Teilbestandes der Adressgruppe als erteilt, soweit nicht nach der Genehmigung wesentliche Änderungen der Verhältnisse eintreten (Veränderungen der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Veränderungen hinsichtlich der Verfügungsbefugnis über die Daten).

5.5 Mit der Freigabe übernimmt weder der Adresseigner noch der Listbroker eine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung der Daten. Der Werbetreibende ist hierfür allein verantwortlich und stellt den Adresseneigentümer sowie den Listbroker von der Inanspruchnahme Dritter insoweit frei. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Gerichts- und Rechtsverteidigungskosten.

5.6 Von der vorstehenden Regelung unberührt bleibt eine Haftung des Listbrokers aufgrund besonderer Hinweispflichten, die sich nach den QuLS ergeben.
5.7 Bei allen Mengen handelt es sich um geplante Bruttomengen. Die genannten Stückzahlen sind ca. Stückzahlen vorbehaltlich der tatsächlichen Lieferung. Werden weitere Dienstleistungen als in der Auftragsbestätigung genannt in Anspruch genommen, werden diese nachträglich berechnet.

6 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Im Vertragsverhältnis zum Listbroker gelten jeweils die Preise der Auftragsbestätigung.
6.2 Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei jede Adressengruppe getrennt berechnet wird. Die in den Angeboten und Preislisten (Datenkarten) angegebenen Adressen- bzw. Datenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge nur annähernde Werte. Bei allen Aufträgen gilt deshalb branchenüblich die jeweils vorliegende Stückzahl mit einer maximalen Abweichung um bis zu 5 % als bestellt, wobei sich der zu zahlende Preis entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung verändert, es sei denn, die Abweichungen sind für den Werbetreibenden im Einzelfall nicht zumutbar.
6.3 Weitere Kosten wie z. B. für Selektionen, Verpackung, Datenübermittlung, Portokosten oder Transportversicherung oder vereinbarte Beratungsleistungen werden gesondert berechnet.
6.4 Der Adresseigner stellt das übertragene Nutzungsrecht und die Überlassung der Daten zur Ausübung dem Listbroker in Rechnung. Der Listbroker berechnet die entsprechenden Leistungen gegenüber dem Werbetreibenden bzw. einem zwischengeschalteten Dritten. Sofern im Auftrag mit dem Rechnungsempfänger nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erbringen. Weitere Leistungen des Listbrokers werden im Rahmen des jeweiligen Auftragsverhältnisses abgerechnet und sind 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
6.5 Bei Zahlungsverzug oder Stundung, sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
6.6 Der Listbroker zahlt vorbehaltlich der Zahlung durch den Werbetreibenden an den Adresseigner oder den zwischengeschalteten Dritten. Die Zahlung ist mangels anderweitiger Abreden spätestens nach entsprechendem Zahlungseingang beim Listbroker fällig. Der Listbroker ist zum Rücktritt von der Bestellung und der Rückforderung von Zahlungen gegenüber dem Adresseigner berechtigt, soweit er selbst keine entsprechenden Zahlungen vom Werbetreibenden erhält, es sei denn, der Zahlungsausfall ist vom Listbroker zu vertreten.
6.7 Mit Annahme und Ausführung dieses Auftrags erklären Sie sich einverstanden, alle Rechnungen an die a+s digital als PDF und per E-Mail an rechnungen@as-dialog-group.de bereitzustellen. Eine Rechnung ist nur dann vollständig, wenn sie unsere Bestellnummer enthält. Rechnungen, die der a+s ausschließlich auf dem Postweg zugehen und Rechnungen, die keine Bestellnummern enthalten, können nicht weiter bearbeitet werden. Sie werden zu unserer Entlastung zurückgewiesen.

7 NUTZUNGSERWERB UND PFLICHTEN DES WERBETREIBENDEN

7.1 Der Listbroker überträgt im Rahmen seiner Befugnisse an den Werbetreibenden beschränkte Nutzungsrechte an den Daten. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt die zwischen dem Listbroker und dem Werbetreibenden geschlossene Nutzungsvereinbarung den Werbetreibenden mit der Zahlung der Vergütung und der datenschutzrechtlich erforderlichen Freigabe des Adresseigners nur zur konkret festgelegten einmaligen Nutzung der vom Adresseigner zur Verfügung gestellten Daten zum Nutzungstermin (z. B. Postauflieferungstermin) oder innerhalb eines vereinbarten Zeitraums, soweit die Daten nicht nach den nachstehenden Vorschriften in die Mitverfügungsbefugnis des Werbetreibenden übergegangen sind (vgl. Ziffer 7.9).
7.2 Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, ist der Werbetreibende nur berechtigt, bezügl. der Daten die nachfolgenden Dienstleistungen durch von ihm beauftragte und zuvor vom Adresseigner genehmigte Weiterverarbeiter (z. B. Rechenzentrum/Lettershop/Callcenter) durchführen zu lassen:

- Stichprobenartige Prüfung der Adressen auf Übereinstimmung mit der in der Auftragsbestätigung des Listbrokers angegebenen inhaltlichen Beschreibung der Adressen auf Merkmale und Affinitäten
- Daten-Konvertierung/-Analyse, -Ergänzung, -Qualifizierung
- Postalische Überprüfung und Korrektur
- Robinson- bzw. Nixie-Abgleiche, Umzugsabgleiche
- Waschabgleiche, wie z. B. Infoscore, Protector und vergleichbare Bereinigungen
- Dublettenabgleiche
- Splitten in Teilmengen und Reduzierung
- Portooptimierung
- Laserdruck und Lettershop-Arbeiten

7.3 Darüberhinausgehende Dienstleistungen, wie zum Beispiel Optimierungsanalysen, History-Files, Speicherung zur Auftragserfassung oder Speicherungen von Temporärdateien über einen Zeitraum von sechs Monaten über die letzte vereinbarte Datennutzung hinaus, die Weitergabe an andere Dienstleister oder sonstige auftragsdatenschutzrechtlich relevante Datenverarbeitungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den Adresseigner.
7.4 Der Werbetreibende hat eine Speicherung, Veränderung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Daten außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsbefugnis und Weisungen, insbesondere die Übermittlung oder das Zugänglichmachen der Daten an Dritte zu jedweder nicht genehmigten Verwendung zu unterlassen. Der Werbetreibende wird ferner besondere Weisungen und individuell vereinbarte Beschränkungen (z. B. hinsichtlich des freigegebenen Werbemittels) beachten.
7.5 Der Werbetreibende wird neue Adressen, die der Zusteller auf Retouren vermerkt hat, nur einmalig für die bereits freigegebene Aktion benutzen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
7.6 Die Datenträger beziehungsweise die Daten dürfen nur in den zuvor genehmigten Rechenzentren beziehungsweise genehmigten Weiterverarbeitern gelagert und weiterverarbeitet werden. Diese Unternehmen müssen entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignet sein und entsprechend ausgewählt werden. Eventuelle Unterauftragsverhältnisse der vorbezeichneten Dienstleister müssen schriftlich getroffen und dem Adresseigner bzw. im Rahmen eines entsprechenden Unterauftragverhältnisses zur Auftragsdatenverarbeitung dem Listbroker übermittelt werden. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners der Auftragsdatenverarbeitungsabrede. In jedem Fall muss von jedem beauftragten Dienstleister die Hinterlegung einer Verpflichtungserklärung gemäß dem Standard des DDV bezgl. „Auftragsdatenverarbeitung und Datenumgang“ (DDV-VE) beim DDV bestätigt werden.
7.7 Der Listbroker und der Werbetreibende erklären sich damit einverstanden, dass der Adresseigner bzw. dessen Beauftragter in jede Adressenlieferung unabhängig von der Menge der Adressen maximal 50 Kontroll-Adressen je Adressgruppe einbringt, um die Einhaltung gesetzlicher und nach diesen Bedingungen und gesonderter vertraglicher Vereinbarungen geltenden Pflichten kontrollieren zu können.
7.8 Die Daten von Personen, die auf die Zusendung des Werbetreibenden bestellt oder sonst dem Zweck der Zusendung entsprechend reagiert haben, dürfen von diesem mit Eingang der Bestellung bzw. Reaktion ohne weitere Beschränkung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens künftig genutzt werden (Mitverfügungsbefugnis).
7.9 Der Werbetreibende wird die Daten im Rahmen der Weiterverarbeitung nicht Dritten zugänglich machen, ohne sie auf die Existenz von Kontroll-Adressen und die Einhaltung der vorstehenden Nutzungseinschränkungen hinzuweisen. Der Werbetreibende haftet für jedes Verschulden von ihm beauftragter Dritter gegenüber dem Listbroker sowie gegenüber dem Adresseigner.
7.10 Die Nutzung der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Übermittlung strafbarer, jugendgefährdender oder sonst ungesetzlicher Angebote sowie an unmittelbare Wettbewerber des Adresseigners ist nicht gestattet.
7.11 Format, Gewicht und Inhalt des Werbemittels gelten wie vom Listbroker bestätigt. Sollte sich am in der Aktion beworbenen Produkt, am Layout/Inhalt oder an der in der Aktion genannten Firmierung etwas ändern, ist der Werbetreibende verpflichtet, dies umgehend mitzuteilen, da jede Änderung der erneuten Zustimmung des Adresseigners bedarf.
7.12 Das Werbematerial darf keine Fremdwerbung dritter Unternehmen enthalten! Falls Anzeigen und/oder Beilagen dritter Unternehmen als Bestandteil geplant sind, ist der Listbroker umgehend zu benachrichtigen, damit dem Adresseigner eine entsprechende Mitteilung gemacht werden kann. Die Freigabe muss seitens der Adresseigner dann nochmals bestätigt werden.
7.13 Der Leistungszeitpunkt ist dann eingetreten, wenn die Daten an den Lettershop übertragen sind. Dementsprechend müssen nach erfolgter Leistung umgehend Einsatz-/Abrechnungsprotokolle nach DV-Standard unter Angabe des Liefertermins an den Lettershop vorgelegt werden. Bei Beilagen ist der Leistungszeitpunkt der Zeitpunkt der Streuung. Sollte die Streuung über mehrere Monate erfolgen, kommt die monatliche Anzahl der Beilagen in Teilrechnungen zur Abrechnung.
7.14 Ergänzende Vereinbarungen bei Beilagenbuchungen:
7.14.1 Wird eine Beilagenbuchung durch den Werbetreibenden storniert, so ist dies bis 9 Monate vor Streubeginn kostenlos möglich. Bei Stornierung bis 6 Monate vor Streubeginn werden 50 % des Auftragswerts in Rechnung gestellt. Bei Stornierung bis 3 Monate vor Streubeginn werden 75 % des Auftragswert fällig. Bei noch kurzfristigeren Stornierungen werden 100 % des Auftragswerts berechnet. Dies gilt auch für Beilagentauschgeschäfte.
7.14.2 Die vorgegebenen Anliefertermine sind zu beachten. Im Falle einer unpünktlichen Anlieferung der Beilagen (zu früh oder zu spät) oder Nichtzuordnung der Beilagen durch Fehlen der o. g. Angaben kann eine Streuung nicht garantiert werden. Die durch den Ausfall evtl. in Rechnung gestellten Kosten werden weiterbelastet. Evtl. anfallende Lagerkosten für zu früh angelieferte Beilagen werden ebenfalls weiterbelastet.
7.14.3 Ausschlaggebend für die Abrechnung ist die tatsächlich vom Adresseigner beigelegte Menge. Vom Adresseigner angesetzte Mehrkosten für Überlieferungen werden wir uns vorbehalten an Sie weiterzubelasten.
7.14.4 Durch Veränderung der Planausgänge können auch die in o. g. Zeiträumen geplanten Mengen differieren. Der Listbroker übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben des Adresseigners bzgl. beigelegter Menge, Einhaltung des Streutermins, anderer Mängel bei der Beilagenverarbeitung oder Irrtümern bei der Erteilung von Freigaben bzw. Annahme von Aufträgen seitens des Adresseigners und haftet nicht für von ihm gegebene Zusagen.

8 DATENSCHUTZGESETZ, ROBINSONDATEI

8.1 In allen Fällen dürfen die Daten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG bzw. sonstiger Datenschutzregelungen (z. B. Telemediengesetz [TMG]) übermittelt und genutzt werden.
8.2 Der Werbetreibende wird darauf hingewiesen, dass bei einer erstmaligen in eigener Datenhoheit erfolgenden Speicherung (vgl. § 33 BDSG) sowie der werblichen Ansprache eines Adressaten im Geltungsbereich des deutschen Datenschutzrechts Informationspflichten gemäß BDSG zu erfüllen sind. Dies betrifft insbesondere die je nach gewähltem Weg der transparenten Übermittlung (§ 28 Abs. 3 S. 4 BDSG) oder transparenten Nutzung (§ 28 Abs. 3 S. 5 BDSG) vorgesehene Unterrichtung über die erstmalig erhebende Stelle in der Werbung bzw. bei der Ansprache zum Zwecke der Werbung die Information des Betroffenen über die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 BDSG. Der Werbetreibende übernimmt gegenüber dem Adresseigner die Pflicht zur Aufnahme der entsprechenden Informationen in seine Werbung, soweit der Adresseigner zwingend zu benennen ist.
8.3 Der Werbetreibende wird ferner darauf hingewiesen, dass der Betroffene gemäß § 28 Abs. 4 BDSG der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten widersprechen kann und daher diese Daten nach Eingang des Widerspruchs für diese Zwecke zu sperren sind. Dies gilt auch dann, wenn die Daten nicht vom Werbetreibenden selbst gespeichert werden. Der Werbetreibende hat die organisatorischen Regelungen zu treffen, um diesen Rechten in seinem Geschäftsbereich Geltung zu verschaffen. Zu diesem Zweck ist der Werbetreibende gegenüber dem Adresseigner berechtigt, Sperrlisten mit den zu sperrenden Daten zu führen.
8.4 Gibt der Betroffene zu erkennen, dass er der Nutzung seiner Daten ganz oder teilweise widerspricht, so

hat der Werbetreibende hierüber den Adresseigner oder den Listbroker unverzüglich in Textform zu unterrichten.
8.5 Es wird grundsätzlich vor dem Werbeeinsatz von Daten im Verbraucherbereich ein Abgleich mit der Robinson-Datei empfohlen, die beim DDV geführt wird.
8.6 Der Werbetreibende wird ferner auf die in Ziffer 4.4. beispielhaft aufgeführten gesetzlichen Pflichten hingewiesen, die auch ihn treffen können.
8.7. Erfolgt nach gesonderter Abrede die Übelassung der Daten im Wege der transparenten Übermittlung an den Werbetreibenden, so sind die Pflichten nach § 28 Abs. 3 S. 4 BDSG und § 34 Abs. 1a BDSG einzuhalten. Insbesondere ist gesetzlich vorgesehen, dass die die Herkunft der Daten und der Empfänger für die Dauer von zwei Jahren nach der Übermittlung zu speichern sind und dem Betroffenen Auskunft über Herkunft und Empfänger zu erteilen ist.
8.8 Datenschutz und Rechte der Betroffenen (Qualitäts- und Leistungsstandards): Der Werbtetreibende ist verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Ansprüchen der Betroffenen in ausreichendem Umfang Rechnung zu tragen (§§ 6, 28 Abs. 4, 29 Abs. 4 BDSG). Das gilt in besonderem Maß für den Anspruch auf Auskunft über die Datenherkunft (§ 34 BDSG). Die vermittelte Nutzungsüberlassung von Adressen begründet jeweils ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis gemäß § 11 BDSG zwischen dem Adresseigentümer und den eingesetzten Dienstleistern. Der Werbetreibende ist verpflichtet, allen Dienstleistern der Verarbeitungskette mitzuteilen, dass es sich um Fremdadressen handelt, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet werden. Die Daten dürfen dabei nur gemäß den Weisungen des jeweiligen Adresseigentümers verarbeitet werden, der weiterhin „Herr der Daten" ist. Demgemäß hat die Verarbeitung der Daten nach den Qualitäts- und Leistungsstandards (QuLS) der Councils DirectMail Services und Listcouncil des DDV zu erfolgen. Der Werbetreibende trägt daher durch geeignete Maßnahmen Sorge dafür, dass die Verarbeitungen der jeweiligen Adressdaten durch die Dienstleister den rechtlichen Vorgaben sowie den Vereinbarungen und Anforderungen der Adresseigentümer gemäß dieser Auftragsbestätigung und insbesondere den QuLS entsprechen. Die Adressen dürfen dabei ausschließlich im Geschäftsbereich der genannten Dienstleister verarbeitet werden, wobei alle (Teil-) Aufträge schriftlich zu fixieren sind
8.9 Auskunftserteilung: Kommen Fremdadressen zum Einsatz, deren Herkunft (Name des Adresseneigners) dem Werbetreibenden bekannt ist, ist einem Betroffenen, der aus dieser Liste angeschrieben wurde, auf dessen Verlangen hin Auskunft auch über die Herkunft seiner Anschrift und sonstiger Daten zu erteilen. Können jedoch durch den Werbetreibenden aufgrund eingeschalteter Auftragnehmer keine Angaben über die Herkunft der Adresse gemacht werden, ist dem Betroffenen gegenüber das Auftragsunternehmen zu benennen bzw. die Anfrage an den Listbroker weiterzuleiten. Nur so kann der Listbroker sicherstellen, dass eine korrekte Auskunftserteilung durch den entsprechenden Adresseneigner veranlasst werden kann. Der Listbroker übernimmt dabei auf Wunsch gerne auch die Abwicklung der gesamten weiteren Korrespondenz für und zwischen allen Beteiligten (Betroffener-Werbungtreibender-Auftragsdatenverarbeiter-Adresseigentümer).
8.10 Werbewiderspruch: Gemäß Bundesdatenschutzgesetz besteht für die Werbungtreibenden die Verpflichtung, die beworbenen Personen schriflich über ihr Widerspruchsrecht zu informieren. Diese Information ist daher auf dem Werbemittel zu vermerken.
8.11 Berücksichtigung und Weiterleitung von Werbewidersprüchen: Weiterhin ist der Werbetreibende verpflichtet, die Adressen von Personen, die der Nutzung Ihrer Daten beim Werbetreibenden widersprochen haben, für künftige Werbeeinsätze auszuschließen (Werbeausschlussdatei). Sofern sich ein Werbewiderspruch nicht nur auf das Unternehmen des Werbetreibenden bezieht, sondern auch weitere Werbung erfassen soll, ist dieser zwingend an den Listbroker weiterzuleiten.

9 GEWÄHRLEISTUNG, ABTRETUNG, HAFTUNG

9.1 Dem Werbetreibenden stehen Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag erst dann zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist in einer für den Werbetreibenden zumutbaren Weise nicht geleistet werden oder die Nacherfüllung sonst gescheitert ist.
9.2 Die Gewährleistung richtet sich, soweit vor- und nachstehend keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist auf den Zeitraum beschränkt, in dem der Werbetreibende die Freigabe zum Einsatz der Adressen oder Beilagen vom Listbroker erhalten hat.
9.3 Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass ein Adressat tatsächlich existiert oder den Merkmalen (Alter, Geschlecht, Kaufmerkmale usw.) tatsächlich entspricht, die dem Betroffenen zugewiesen werden, soweit das Merkmal von der Existenz und/oder von den Angaben und/oder einem unveränderten Verhalten des Adressaten oder eines sonstigen unveränderten Umstandes seiner Person abhängig ist. Da das Datenmaterial ständigen Änderungen ausgesetzt ist und bereits die Datenquellen fehlerhafte Angaben getätigt haben können, kann keine Gewähr für die exakte Zielgruppenzuordnung und/oder vollständige Marktabdeckung der angebotenen Daten zum Zeitpunkt der Nutzung geleistet werden. Wegen der in den einzelnen Adressgruppen verschiedenen Fluktuationen sind Retouren (Sendungen mit postalischem Unzustellbarkeitsvermerk) unvermeidlich. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der aus Retouren anfallenden Kosten und/oder Gebühren. Retourenrückvergütungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit dem Adresseigner.
9.4 Der Listbroker übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Adressnutzung des Werbetreibenden. Die Hinweispflichten, die sich aus den QuLS ergeben, bleiben hiervon unberührt.
9.5 Beanstandungen wegen der gelieferten Stückzahl oder sonstige bei unverzüglicher, angemessener Untersuchung erkennbare Fehler der gelieferten Daten sind vom Werbetreibenden unverzüglich in Textform nach vertragsgerechter Übersendung und in jedem Fall vor weiterer Verwendung der Daten dem Listbroker mitzuteilen. In Fällen, in denen der Werbetreibende die Daten nicht selbst erhält, gilt auch die rechtzeitige Rüge (in Textform) eines weiterverarbeitenden oder prüfenden Unternehmens, welches dem Adresseigner zuvor benannt wurde, als ausreichend. Mit rügeloser Verwendung der Daten sind Ansprüche, die auf Unterschreiten oder Überschreiten der vertragsgerechten Stückzahl oder auf sonstige bei entsprechender Untersuchung erkennbare Fehler der Daten gestützt sind, ausgeschlossen. Für Kaufleute gelten die Rügepflichten nach § 377 HGB ergänzend.
9.6 Der Listbroker haftet gleich aus welchem Rechtsgrund für Schadensersatzansprüche – insbesondere aus unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder etwaigen anderen verschuldensabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen – nur, soweit sie auf dem Verschuldensmaßstab Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder der Schaden auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf oder Ansprüchen nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes beruht.
9.7 Sämtliche Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen der Verjährung hierzu in diesen Regelungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels im Sinne von § 444 BGB. In diesen Fällen haftet der Adresseigner auch bei einfacher Fahrlässigkeit bzw. kommen die gesetzlichen Verjährungsfristen zur Anwendung. Soweit die Haftung vorstehend geregelt ist, gilt dies auch für die Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Listbrokers. Zudem bleiben auch eventuell gewährte Garantien des Adresseigners oder des Listbrokers von der Gewährleistungsverkürzung unberührt.
9.8 Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, der den bekannten oder erkennbaren Umständen nach als mögliche Folge einer Verletzung vorhersehbar war.
9.9 Der Werbetreibende garantiert, dass die von ihm erstellten Werbemittel rechtlich zulässig sind und insbesondere nicht gegen Wettbewerbsrecht oder Urheberrecht verstoßen. Weiterhin garantiert der Werbetreibende, dass die von ihm erstellten Werbemittel nicht jugendgefährdend sind und auch nicht von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert wurden. Er bestätigt darüber hinaus, dass er über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Werbemotive und -texte erforderlichen Urheber- und Leistungsschutz sowie sonstige Rechte, die für die auf den von ihm gestellten Werbeunterlagen verkörperten Werke bestehen, verfügt. Der Werbetreibende stellt den Adresseigner von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die hier geregelten Garantien frei.
9.10 Der Werbetreibender verpflichtet sich, den Listbroker sowie den Adresseigner auf erstes Anfordern von allen Schäden freizustellen, die diese dadurch erlangen, dass das Werbemittel von ihrem Inhalt wettbewerbs- oder sonst rechtswidrig ist. Zu den zu erstattenden Schäden gehören auch alle Rechtsverfolgungskosten (Abmahnkosten, Kosten der eigenen Anwälte nach einer Abmahnung, Gerichtskosten etc.) und alle behördlichen Strafen, alle Ordnungsgelder und alle sonstigen Leistungen, die aufgrund der Werbung vom Adresseigner an Dritte gezahlt werden müssen.

10 VERTRAGSSTRAFEVERSPRECHEN ZUGUNSTEN ADRESSEIGNER

10.1 Der Werbetreibende verpflichtet sich gegenüber dem Listbroker für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang (Ziffern 7.1 – 7.6) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Entgeltes der Kosten des Nutzungsrechts nach der Auftragsbestätigung des Listbrokers bezogen auf die gelieferte Bruttomenge der Gruppen von Daten, die für die Nutzung bereitgestellt wurden, in der auch die vertragswidrig verwendeten Daten enthalten waren. Der Werbetreibende haftet auch für ein Verschulden seiner Angestellten (§ 278 BGB) und weiterer von ihm beauftragter Dritter. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
10.2 Für den Nachweis des Verstoßes genügt bereits der Nachweis eines Kontaktes des Werbetreibenden und/oder von ihm beauftragter Dritter zu geschäftlichen Zwecken mit einer einzelnen Kontrolladresse, die dem genutzten Datenmaterial beigefügt war, es sei denn, der Werbetreibende ist in der Lage, nachzuweisen, dass er diese Kontrolladresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung erhalten hat.

11 LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT, FRISTLOSE KÜNDIGUNG

11.1 Der Listbroker und der Adresseigner sind berechtigt, Leistungen so lange zu verweigern, wie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Nutzung nicht erfüllt bzw. nachgewiesen sind. Beide sind nach jeweiliger erfolgloser Fristsetzung befugt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Tritt der Adresseigner berechtigt aus Gründen zurück, die dem Werbetreibenden zuzurechnen sind, ist der Listbroker berechtigt gegenüber diesem den Rücktritt ohne weitere Voraussetzungen zu erklären.
11.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

12 DATEN- ODER BEILAGENVERMITTLUNG MIT GEGEN-GESCHÄFTSZUSAGEN

Bei einer Rechteeinräumung mit einer Gegengeschäftszusage zugunsten des Adresseigners („Adressen- oder Beilagentausch") erfolgen die Rechteeinräumungen über den Listbroker. Die Regelungen gelten im Übrigen entsprechend. Eine entsprechende Anwendung dieser Regelungen ergibt sich auch, wenn die Nutzungsmöglichkeit an Daten über die Vermittlung von Versandmöglichkeiten in Form von Beilagen des Werbetreibenden zu Aussendungen des Adresseigners erfolgt.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Erfüllungsort für alle aufgeführten geregelten Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, Ditzingen.
13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes (EKG), des einheitlichen Vertragsabschlussgesetzes (EAG) und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.
13.3 Gerichtsstand, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, Stuttgart.
13.4 Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.